

BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 18

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kumhausen hat mit Beschluss am 20. September 2022 die Änderung für den Bereich der Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 366, 367 und 367/12, Gemarkung Niederkam (Gemeinbedarfsfläche in Allgemeines Wohngebiet und Änderung der Frischluftzufuhr), festgestellt.

Das Deckblatt Nr. 18 ist vom Landratsamt Landshut - Sachgebiet 40 - mit dem Bescheid vom 11. Januar 2023, Az. 40/Flnpln.D18/Kumhausen genehmigt worden.

II.

Das Deckblatt mit Begründung in der Fassung vom 19. September 2022 liegt mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und Abs. 2 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Kumhausen, Rathausplatz 1, 84036 Kumhausen, im Bauamt, Zimmer E05, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann online auf der Homepage der Gemeinde Kumhausen (Startseite: www.kumhausen.de oder www.kumhausen.de/wohnen-und-leben/bauen-und-wohnen/bauleitplanverfahren/) und ist im zentralen Internetportal des Landes hinterlegt und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Deckblatt Nr. 18 wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes Deckblattes Nr. 18 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungshinweis:
Anschlag an den Gemeindetafeln

am 19. Januar 2023
abgenommen am 20. Februar 2023

.....
Unterschrift und Dienstbezeichnung

Kumhausen, den 18.01.2023



Thomas Huber
Erster Bürgermeister